

Bb.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über die von der zweiten Kammer beschlossenen Anträge wegen Abänderung der Advocatenordnung und der in Betreff des Liquidirens der Sachwalterkosten bestehenden Vorschriften.

Eingegangen den 17. Februar 1873.

(Protokoll der zweiten Kammer vom 13. December 1872, III. Abth., S. 792 flg. Mittheilungen derselben von demselben Tage, 4. Bd., S. 3795 flg.)

Auf Grund einer von der Advocatenkammer zu Dresden an die zweite Kammer der Ständeversammlung gerichteten Petition d. d. 25. November 1872, welcher später auch die Advocatenkammern zu Leipzig, Zwickau und Bautzen sich angeschlossen haben und deren wesentlicher Inhalt dahin gerichtet ist:

„es möge die Ständeversammlung, mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse und den gesunkenen Geldwerth, die Staatsregierung ersuchen und ermächtigen, eine angemessene Erhöhung für die Gebühren und Verläge der Advocaten überhaupt, entweder durch angemessene Erhöhung der meisten einzelnen Gebührensätze, insbesondere der ganz unverhältnißmäßig niedrigen Ansätze für die Vorbereitung der Hauptverhandlung, für Diäten, für Schreib- und Bestellgebühren zc., oder durch eine Erhöhung aller Tarfsätze um einen gewissen procentalen Durchschnitt oder auf irgend eine andere Weise im Wege der Verordnung anzuordnen und im Gesetz- und Verordnungsblatte unter Bezugnahme auf die ständische Ermächtigung bekannt zu machen.“

hat die zweite Kammer diese Angelegenheit in ihrer 102. öffentlichen Sitzung am 13. December 1872 durch Vorberathung im Plenum — für welche zwei Referenten, Bürgermeister Haberkorn und Secretär Gerichtsamtman Mosch, be-